VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Schellenberg, vertreten durch Gemeindevorsteher Norman Wohlwend, nachstehend Gemeinde genannt

und

der Pfarrei Unbeflecktes Herz Mariens Schellenberg, vertreten durch Pfarrer P. Josef Gehrer, nachstehend Pfarrei genannt

Präambel

Diese Vereinbarung ist Teil der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Liechtenstein und bezweckt die Regelung der Zuteilung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen sowie die Aufteilung der diesbezüglichen Unterhalts- und Betriebslasten. Sie wird in Ausführung der die Gemeinden betreffenden Bestimmungen des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl, nachstehend Abkommen genannt, abgeschlossen und enthält weitere Regelungen im Verhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrei. Für den Fall, dass die Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften zustande kommt und das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl im Sinne des Entwurfs vom Januar 2013 in Kraft tritt, vereinbaren die Parteien, die Zuteilung und Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie die Aufteilung der Unterhalts- und der Betriebskosten wie folgt zu regeln. Für den Fall, dass das Abkommen nach der Verabschiedung dieser Vereinbarung und vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch Änderungen erfährt, welche nach Ansicht der Gemeinde oder der Pfarrei wichtige Grundlagen für den Abschluss dieser Vereinbarung berühren, kann jede Seite verlangen, die Verhandlung über die Vereinbarung wieder zu eröffnen.

1.

Betroffene Immobilien

Die von der Eigentums- und Nutzungsaufteilung gemäss dem Abkommen betroffenen Gebäude sind folgende:

Pfarrkirche im Dorf: Parz. Nr. 865

Kapelle St. Georg: Parz. Nr. 823

Der ungehinderte Zugang zu diesen Liegenschaften ist der Pfarrei wie bis anhin zu gewährleisten.

G N.V.

2.

Pfarrkirche

Der bauliche Unterhalt der Gebäudeaussenhülle der Pfarrkirche inkl. freistehendem Glockenturm, Parz. Nr. 865, fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde. Zur Gebäudeaussenhülle gehören: Aussenmauern mit Verputz und Farbanstrich, Dachkonstruktion und Dacheindeckung, Dachkreuz, Blitzschutz, Gitter inkl. Motive beim Eingang zur oberen Vorhalle, Fenster, Hauptzugangstüren zur Kirche (in der oberen und unteren Vorhalle), sowie die Blende mit dem Kunstwerk über dem Eingangsportal, Gittertüre zur unteren Vorhalle und Gittertüre sowie Witterungsschutz bei den Fenstern beim freistehenden Glockenturm.

Die Gemeinde ist zuständig für den Abschluss einer Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Elementarschaden).

Für den baulichen Unterhalt der Innenräume sowie für den gesamten betrieblichen Unterhalt und die Betriebskosten der Pfarrkirche inkl. freistehendem Glockenturm, Parz. Nr. 865, ist die Pfarrei zuständig. Der bauliche und betriebliche Unterhalt umfasst: Altar, Ambo, Kreuze, Statuen, Tabernakel, Weihwasserbehälter, Taufstein, Decken, Innenwände (Verputz und Farbanstrich), Fussböden, Türen, Treppen, Heizungs- und Sanitäranlagen, Sicherheits- und Brandmeldeanlagen, Schliessanlage, Beleuchtungs-, Telefon-, Audio- und Videoanlage, Schaltschränke, Glockensteuerung, Liederanzeige, Bestuhlung, Bänke, Schränke, mobile und eingebaute Regale, Sakristei, Küche, Aufenthaltsräume, Ver- und Entsorgungsleitungen, Treppenaufgang im Glockenturm, Kirchenglocken.

Zu den Betriebskosten gehören: Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Telefon, Kommunikation, Bewachung, Reinigung, Wartung, Abfallentsorgung und Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, etc.).

3.

Kapelle St. Georg

Der bauliche Unterhalt der Gebäudeaussenhülle der Kapelle St. Georg, Parz. Nr. 823, fällt gemäss Abkommen in die Zuständigkeit der Gemeinde. Zur Gebäudeaussenhülle gehören: Aussenmauern mit Verputz und Farbanstrich, Dachkonstruktion und Dacheindeckung, Blitzschutz, Aussentüren, Fenster, Treppenvordach mit Vorplatz und Aussentreppe.

Die Gemeinde ist zuständig für den Abschluss einer Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Elementarschaden).

Für den baulichen Unterhalt der Innenräume sowie für den gesamten betrieblichen Unterhalt und die Betriebskosten der Kapelle St. Georg, Parz. Nr. 823, ist gemäss Abkommen die Pfarrei zuständig. Der bauliche Unterhalt beinhaltet: Altar, Kreuze, Statuen, Tabernakel, Weihwasserbehälter, Bilder, Decken, Innenwände (Verputz und Farbanstrich), Fussböden, Türen, Treppen, Heizungsanlage, Sicherheits- und Brandmeldeanlagen, Schliessanlage, Beleuchtungs-, Telefon-, Audio- und Videoanlage, Schaltschränke, Glockensteuerung, Kirchenglocken, Liederanzeige, Bestuhlung, Bänke, Schränke, mobile und eingebaute Regale, Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zu den Betriebskosten gehören: Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Telefon, Kommunikation, Bewachung, Reinigung, Wartung, Abfallentsorgung, Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, etc.).

4.

Friedhof, Totenkapelle, Nutzung Teilfläche von Parz. Nr. 575

Der Friedhof und die Totenkapelle stehen auf der Baurechtsparzelle Nr. B20347, die im Eigentum der Gemeinde Schellenberg steht. Nach Inkrafttreten des Abkommens wird die Pfarrkirche Schellenberg als Eigentümerin der Stammparzelle Nr. 575 durch die Pfarrei Unbeflecktes Herz Mariens, Schellenberg, ersetzt und im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen werden.

Die Totenkapelle wird auch für Bestattungen nicht katholischer Verstorbener zur Verfügung gestellt, sofern dadurch die Gottesdienste der Pfarrei nicht beeinträchtigt werden und der christliche Charakter der Totenkapelle respektiert wird.

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Friedhofanlage, der Totenkapelle und den Nebenanlagen fällt vollumfänglich in die Zuständigkeit der Gemeinde.

In die Vereinbarung vom 3. April 2001, abgeschlossen zwischen der Pfarrkirche und der Gemeinde betreffend die «Pausenplatzgestaltung-Primarschule Schellenberg», wird nach Inkrafttreten des Abkommens die Pfarrei Unbeflecktes Herz Mariens, Schellenberg, als Rechtsnachfolgerin der Pfarrkirche eintreten.

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Vereinbarung vom 3. April 2001 erfassten Teilfläche der Parzelle Nr. 575 fällt vollumfänglich in die Zuständigkeit der Gemeinde.

5.

Kirchenorgel

Die Zuständigkeit für die Orgel in der Pfarrkirche liegt inklusive des Unterhalts bei der Pfarrei.

6.

Glockengeläut

Die Zuständigkeit für das Glockengeläut liegt, in Absprache mit der Gemeinde, bei der Pfarrei.

7.

Vereinbarung vom 28. Januar 1913 mit der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut

Die Gemeinde und die Pfarrei nehmen zur Kenntnis, dass die gegenständliche Vereinbarung die Vereinbarung vom 28. Januar 1913 nicht tangiert, hingegen teilweise mit Abschluss des Abkommens hinfällig wird bzw. durch Regelungen, wie sie im Abkommen enthalten sind, ersetzt wird.

8.

Mobilien

Die beweglichen Güter in der Pfarrkirche und in der Kapelle St. Georg, welche sich bis zum Abschluss dieser Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde befinden, gehen in das Eigentum der Pfarrei über.

Die beweglichen kirchlichen Güter in der Gemeindeverwaltung und im Liechtensteinischen Landesmuseum, welche sich bis zum Abschluss dieser Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde befinden, gehen ebenfalls in das Eigentum der Pfarrei über.

9.

Vorkaufsrecht

Die Gemeinde gewährt der Pfarrei das Vorkaufsrecht zu einem symbolischen Preis von je CHF 1,00 (in Worten: Schweizerfranken eins) für die Parzelle Nr. 865 (Pfarrkirche im Dorf) und die Parzelle Nr. 823 (Kapelle St. Georg).

10.

Änderung der Vereinbarung

Im Fall, dass die beiden Parteien dieser Vereinbarung diese nach ihrem Inkrafttreten abändern, verpflichtet sich die Gemeinde der Regierung und die Pfarrei dem Erzbistum vor dem Abschluss der neuen Vereinbarung, gemäss Artikel 18 des Abkommens, die Abänderung mitzuteilen.

11.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

G N.U.

12.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Schellenberg hat diese Vereinbarung an der Sitzung vom 22. April 2015 genehmigt. Dieser Beschluss des Gemeinderates wurde vom 28. April bis 12. Mai 2015 zum Referendum ausgeschrieben. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Schellenberg, den 11. Juni 2015

Gemeinde Schellenberg	**Pfarrei Unbeflecktes Herz Mariens Schellenberg**
Norman Wohlwend, Vorsteher	P. Josef Gehrer, Pfarrer

Genehmigung der kirchlichen Aufsicht

Die vorstehende Vereinbarung wird vom Erzbischof von Vaduz in seiner Funktion als kirchliche Aufsicht genehmigt.

Schellenberg, 16. Juni 2015

+ Wolfgang Haas

Wolfgang Haas, Erzbischof von Vaduz

canc. archiep.